Schadenanzeige Leitungswasser



Bergische Brandversicherung V.a.G Hofkamp 86 42103 Wuppertal Tel: 0202-44 48 08

Fax: 0202-44 48 07

 $\hbox{E-Mail: in fo@bergische-brandversicherung.de}\\$

Name:				
Straße:				
PLZ/Ort:				
Tel. Nr.:		Mobil-Nr.:		
E-Mail:				
VersNr.:				
Schadenort:				
Schadentag:				
Bitte beachten Sie die Mitteilung nacl nach dem Versicherungsfall am Ende Bitte senden Sie uns die Schadenanz	der Schadenanzeige).	ıngen von Obliegenheiten	
Wie hoch schätzen Sie den Schader bis 500 € bis 1.000 € Sollte der Schaden höher kommen al Arbeiten.	bis 1.500 €		ois€ ung vor Ausführung der	
Was ist betroffen? Gebäu	ide Betriebsei	nrichtung/Hausrat		
Wo ereignete sich der Schaden? _ (Raum, Stockwerk, Garage, im Freien)				
Sind Sie Eigentümer der von dem So ja nein, sondern				
Wer bewohnt das Gebäude/die Woh Versicherungsnehmer N	nung? Mieter			
Hat ein Dritter den Schaden verursa nein ja Name und Anschrift	cht?			
	(Ialis bekarint)			
Bei Schäden an Fußbodenbelägen Käufer des Bodenbelages: Wie ist der Bodenbelag verlegt? Wie ist der Unterboden beschaffen?	Mieter lose Estrich	Vermieter verklebt Holzdielen	Eigentümer verspannt Parkett/PVC	
Welche Wasserversorgungsanlage i	st betroffen?			
Kaltwasserversorgung	Warm	Warmwasserversorgung		
Heizungssystem	Abwa	Abwasserleitung		
Sonstiges				
innerhalb des Gebäudes außerhalb des Gebäude				

Wie ist der Schaden entstanden?

Rohrbruch durch Verschleiß (Bruch, Korrosion, Materialermüdung) defekte Dichtungen, Ventile o.ä.

Bruch von Heizungen, Boilern oder ähnlichen Armaturen Waschmaschine, Geschirrspülmaschine

Offenlassen von Hähnen, Brausen, Ventilen o.ä.

Sonstiges

Bei Frost: War das Gebäude beheizt? ja nein

War das Gebäude wegen Urlaub, Betriebsstilllegung, ja nein

Umbauarbeiten o.ä. unbenutzt?

Schilderung des Schadenhergangs und -umfangs

(bitte beschreiben Sie möglichst genau den Hergang des Schadens und die beschädigte Sache und legen, wenn möglich Fotos der beschädigten Sache bei)

Belege (Bitte lassen Sie sich vom Hand	werker die genaue Schadenurs	sache bescheinigen)	
Anschaffung/Reparaturrechnung	jen: liegen bei	liegen teilweise bei	folgen
Kostenvoranschläge:	liegen bei	liegen teilweise bei	folgen
Aufstellung der beschädigten Te (mit Angabe des Alters und Kaufpreises)	ile: liegen bei	liegen teilweise bei	folgen
Aufstellung der Eigenleistung:	liegen bei	liegen teilweise bei	folgen
Sind Sie vorsteuerabzugsberech	ntigt? ja	teilweise%	nein
IBAN: DE oder		BIC	
		BLZ	
Ja, ich/wir haben die Mitteilun ten nach dem Versicherungsfall a	•		•
Ort	Datum	Unterschrift	

Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wenn der Versicherungsfall eingetreten ist, brauchen wir Ihre Mithilfe:

Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten

Aufgrund der mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen können wir von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass Sie uns jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist (Auskunftsobliegenheit), und uns die sachgerechte Prüfung unserer Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als Sie uns alle Angaben machen, die zur Aufklärung des Tatbestands dienlich sind (Aufklärungsobliegenheit). Wir können ebenfalls verlangen, dass Sie uns Belege zur Verfügung stellen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

Leistungsfreiheit

Machen Sie entgegen den vertraglichen Vereinbarungen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben oder stellen Sie uns vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, verlieren Sie Ihren Anspruch zwar nicht vollständig, aber wir können unsere Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheit zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen bleiben wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen arglistig, werden wir in jedem Fall von unserer Verpflichtung zur Leistung frei.

Hinweise:

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, zur Aufklärung und zur Beschaffung von Belegen verpflichtet.

Die beschädigten Sachen sind bis zur Rücksprache bzw. Anerkennung des Schadens durch die Bergische Brandversicherung aufzubewahren.

Sollte der Schaden höher werden als vorher angegeben, bitten wir um sofortige Nachricht. Ansprüche verjähren nach drei Jahre ab dem Ende des Schadenjahres.

Bei weiteren Fragen, stehen wir oder Ihr Vermittler/Betreuer Ihnen gerne zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Bergische Brandversicherung